



Herrn  
Dr. Peter Raiser  
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.  
Westenwall 4  
59065 Hamm

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Telefon +49 30 39801-1001  
Fax +49 30 39801-3011  
E-Mail Dezernat-VIII@dkgev.de

Datum 20.04.2020 TG/Ba

## Durchführung von Entzugsbehandlungen während der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Dr. Raiser,

vielen Dank für Ihr per E-Mail übersandtes Schreiben vom 27. März 2020 und Ihre E-Mail-Nachricht vom 9. April 2020 zur Reduktion des Angebots von Entzugsbehandlungen in psychiatrischen Kliniken offenbar aufgrund der derzeitigen Verpflichtung der Krankenhäuser zur Erhöhung der Kapazitäten für die Versorgung von Patienten mit COVID-19.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben Bund und Länder gemeinsam über die dringende Notwendigkeit beraten, ausreichend Ressourcen für die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Patienten zu schaffen. Daraufhin haben die Gesundheitsministerien der Länder mit entsprechenden Verfügungen das Zurückstellen der Behandlungen verordnet, deren Beginn oder Fortsetzung – **soweit im Einzelfall medizinisch vertretbar** – verschoben werden kann. Wie in der von Ihnen übersandten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege dargestellt, war das Ziel dieser Verordnungen, sich auf extreme Fallzahlsteigerungen vorzubereiten, die sich ggf. nicht nur auf Akutkrankenhäuser beschränken werden. Auch wenn Krankenhäuser, die ausschließlich ein psychiatrisches Versorgungsangebot vorhalten, von dieser Verpflichtung ausgenommen wurden, obliegt es diesen Einrichtungen, sich ebenfalls auf kurzfristige nothilfe-, krankheits- oder quarantänebedingte Personalausfälle oder starke Erhöhungen der Patientenzahlen vorzubereiten.

Jede einzelne Einrichtung hat damit die Verpflichtung unter rein medizinischen Gesichtspunkten im Einzelfall zu entscheiden, welche Behandlungen verschoben werden können und welche Patienten sofort behandelt werden müssen. Es können an dieser Stelle keine allgemein gültigen Vorgaben erlassen werden, da jede einzelne Behandlung vor Ort einer diesbezüglichen individuellen ärztlichen Beurteilung und Entscheidung bedarf. Ein genereller Aufnahme- oder Behandlungsstopp für Abhängigkeitserkrankte besteht jedoch keinesfalls. Vielmehr ist die von Ihnen dargelegte Argumentation nachvollziehbar und sollte im Einzelfall den sofortigen Beginn der Behandlung auch unter den bestehenden Verordnungen der Länder medizinisch begründen können.

In Anbetracht der aktuellen Lage setzt sich die DKG inzwischen für eine schrittweise und verantwortungsvolle Wiederaufnahme der Regelversorgung in allen Kliniken ein. Dies schließt verschobene psychiatrische Behandlungen mit ein. Eine Wiederaufnahme der Regelversorgung

muss dabei ausreichend Kapazitäten für die Behandlung von Patienten mit COVID-19, insbesondere auf Intensivstationen, sowie ggf. eine schnelle Anpassung bei einer sich verändernden Infektionsentwicklung gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Baum